

Im Rahmen der Energiesicherungspakete der Bundesregierung wurde eine Reihe an Verordnungen zu konkreten Effizienzmaßnahmen erlassen. Nachfolgend ist ein Auszug relevanter Regelungen dargestellt.

EnSikuMaV (01.09.2022 – 28.02.2023)

(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung)

(§ 11) Es wurde folgendes Verbot für **Unternehmen** erlassen: Beleuchtung von Werbeanlagen zwischen 22:00 – 6:00 Uhr des Folgetages (Ausnahmen: Beleuchtung dient der Vermeidung technischer Schäden, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Abwehr anderer Gefahren. In diesen Fällen darf zudem keine kurzfristige Ersatzmaßnahme möglich sein.)

Weiterhin wurden für **Unternehmen** die möglichen Lufttemperaturen für Arbeitsräume in Arbeitsstätten auf folgende **Mindesttemperaturwerte** abgesenkt (§ 12):

- 19°C: für körperliche leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit
- 18°C: für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen bzw. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit
- 16°C: für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen
- 12°C: für körperlich schwere Tätigkeit

(§ 10) Im **Einzelhandel** ist in beheizten Geschäftsräumen das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt. (Ausnahme: Funktion eines Fluchtwegs).

EnSimiMaV (01.10.2022 – 01.10.2024)

(Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung)

Gasbetriebene Wärmeerzeuger

(§ 2) Gebäudeeigentümer müssen im Falle von erdgasbetriebenen Wärmeerzeugern eine Heizungsprüfung und ggf. Optimierung umsetzen:

- Optimierung der Einstellungen hinsichtlich Energieeffizienz
- Prüfung eines hydraulischen Abgleichs
- Einsatz effizienter Heizungspumpen
- Notwendige Dämmmaßnahmen

Ausnahme: Gebäude unter Verwaltung eines EnMS/ UMS oder stand. Gebäudeautomation

(§ 3) Gebäudeeigentümer (NWG ab 1.000m² beheizter Fläche bzw. WG ≥10 Wohneinheiten) mit Gaszentralheizung sind dazu verpflichtet, bis zum **30.09.2023** einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. (Ausnahmen sind vorgesehen, § 3 Absatz (2))

(§ 4) Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen (wenn Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt mindestens 10 GWh/a)

Verpflichtung zur Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen aus Energieaudits, EnMS oder UMS

- Umsetzungspflicht, sofern wirtschaftlich durchführbar = positiver Kapitalwert (DIN EN 17463) nach maximal 20 % der Nutzungsdauer (auf maximal 15 Jahre Bewertungszeitraum beschränkt)
- Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten sowie Pflicht zur Prüfung und Bestätigung einer umgesetzten / nicht umgesetzten Maßnahme durch Zertifizierer, Umwelt- und Energieauditoren (Ausnahmen z.B. für genehmigungsbed. Anlagen)

Datum: 04.11.2022